



Die neue Trinkwasserverordnung

Was verändert sich für den Verbraucher ab 01. 01. 2003

1. Auch Wasser für die Körperpflege und zum Wäschewaschen muss Trinkwasserqualität haben.

Nach der neuen Trinkwasserverordnung ist „Trinkwasser“ alles Wasser, im „ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung“, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist: Körperpflege und -reinigung, Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

2. Jeder, der Wasser aufbereitet und/oder Trinkwasser (z.B. im Haus) verteilt, gilt zukünftig als Wasserversorger und muss dafür Sorge tragen, dass z.B. die Hausinstallation den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Zu der Hausinstallation zählt die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen dem Punkt der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Wasserhahn) und dem Punkt der Übergabe von Wasser aus einer Wasserversorgungsstelle (Übergabe der Stadtwerke, meist im Keller) an den Verbraucher. Das Vorhandensein einer Bleileitung entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und darüber hinaus tritt mit der Trinkwasserverordnung ein neuer Grenzwert für das Schwermetall Blei in Kraft.

3. Der Grenzwert für Blei wird in zwei Stufen gesenkt!

Grenzwert Blei

bis	30.11.2003	0,04 mg/l
vom	1.12.2003 bis 30.11.2013	0,025 mg/l
ab	1.12.2013	0.01 mg/l

Es ist davon auszugehen, dass der Grenzwert von nur noch 0,01 mg/l mit einer vorhandenen Bleileitung in der Hausinstallation nicht einzuhalten ist!

4. Der Wasserversorger hat eine Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher.

In der Trinkwasserverordnung wird festgelegt, dass die Wasserversorger „den Verbraucher durch geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des ihm zur Verfügung gestellten Wassers zu informieren“ haben. Dazu gehören auch Angaben über die verwendeten Aufbereitungsstoffe und Angaben, die für die Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind.

5. Eigentümer einer sogenannten „Regenwassernutzungsanlage“ haben eine Anzeigepflicht und müssen beim Bau diese Versorgungsanlage besonders kennzeichnen.

Die Trinkwasserverordnung sagt dazu: „Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, dürfen nicht mit wasserführenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen.“

6. Der Zapfhahn des Verbrauchers ist das Maß aller Dinge!

Die Trinkwasserverordnung benennt die Stelle, an der die festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden müssen, als den „Austritt aus denjenigen Zapfstellen, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen“ - auf Deutsch: den Wasserhahn.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu der neuen Trinkwasserverordnung haben, so können Sie sich jederzeit an das Gesundheitsamt unter folgenden Telefonnummern

899-5302 oder 899-6542 wenden.